



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 16

Datum 26.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Dachau (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 LKrO)
- Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)
- Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 19. Januar 2000

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Dachau (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Dachau erlässt auf Grund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung

Zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Dachau (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 LKrO) in der Fassung der Beschlussfassung vom 15.05.2020 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15.05.2020):

Art. 1

- (1) § 26 Abs. 4 Satz 1 wird am Ende ergänzt durch die Worte „(...) und vom Kreistag zu genehmigen.“
- (2) § 27 Satz 2 wird überarbeitet und wie folgt abgeändert: „Sie können beim Landrat die Erteilung von unentgeltlichen Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen verlangen (Art. 48 LKrO).“

- (3) § 28 Satz 1 wird überarbeitet und wie folgt abgeändert: „Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen (Art. 48 Absatz 3 Satz 2 LKrO). , Als Satz 2 wird neu eingefügt: „Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben (Art. 48 Abs. 3 Satz 3 LKrO).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau,

Stefan Löwl
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Dachau erlässt auf Grund von Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 826; BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) folgende

Satzung

Zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung) vom 01.05.2020 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15.05.2020), zuletzt geändert am 25.03.2023 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.03.2023):

Art. 1

- (1) Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

- (5) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch können auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Satzes nach Absatz 2 ersetzt werden. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Kosten übersteigen.

- (2) Aus dem bisherigen § 3 Absatz 5 wird § 3 Absatz 6, aus dem bisherigen § 3 Absatz 6 wird § 3 Absatz 7.

(3) In § 7 Absatz 3 wird „§ 3 Abs. 6“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 7“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau,

Stefan Löwl
Landrat

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS)
vom 19. Januar 2000**

Der Kreistag des Landkreises Dachau erlässt auf Grund von Art. 12 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 826; BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) folgende

Satzung
zur Aufhebung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 19. Januar 2000 (Amtsblatt Nr. 2 vom 25.01.2000), zuletzt geändert am 01.01.2002 (Amtsblatt Nr. 17 vom 28.05.2001):

Art. 1

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 01.01.2002, wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau,

Stefan Löwl
Landrat

**LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat**